

Satzung der DORV-Zentrum Boisheim gGmbH

§1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet .DORV-Zentrum Boisheim gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Viersen-Boisheim

§2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Boisheim.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines Dorfladens zur Nahversorgung in Boisheim und die Bereitstellung von Räumen für gemeinnützige Zwecke.

Es soll ein Kommunikationszentrum mit Auslage von Zeitungen und Zeitschriften und Büchertausch eingerichtet werden.

Nach Schließung der Servicestelle der Stadt Viersen wird die Einrichtung eines Bürgerservices mit ehrenamtlicher Hilfe geplant.

Nach Schließung der Sparkasse am 28.11.2014 ist die Aufstellung der Bankautomaten im DORV-Zentrum vorgesehen.

Es ist vorgesehen, Bürger bei der Nutzung des Internets mit ehrenamtlichen Helfern zu unterstützen.

Auch das Repair-Cafe soll in die neuen Räume verlagert werden.

Die Nutzung des Dorfladens wird durch einen kostenlosen Lieferservice erleichtert.

Es sollen Arbeitsplätze für Behinderte eingerichtet werden.

§3

Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die Erhaltung und Förderung der dörflichen Strukturen, um das Leben in Boisheim auch für junge Familien und ältere und behinderte Bürger möglichst lange zu ermöglichen.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5 Stammkapital, Geschäftsanteil

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25000 Euro
2. Gesellschafter ist die DORV-Zentrum Boenheim GbR mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 25000 EUR.
3. Der Nennbetrag zur Hälfte sofort zur Einzahlung fällig.
4. Eventuelle zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach §4 Abs. 3 abgerechnet

§6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat

§7 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - e) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Weisungen an die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im vierten Vorjahresquartal des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn die Gesellschafterversammlung den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken der Gesellschafterversammlung möglichst berücksichtigt

§ 8

Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
3. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§9

Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch den Gesellschafter nach Bedarf einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Beirats oder des Gesellschafters nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder, soweit dem Verfahren der Gesellschafter zugestimmt hat, per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung des Gesellschafters verzichtet werden kann – an die letzbekannte Anschrift des Gesellschafters oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn der Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und soweit die Tagesordnung in der Versammlung beschlossen wird.
3. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung den zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wenn der Niederschrift kein Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widerspricht, so gilt die Niederschrift einschließlich der Beschlussfeststellungen als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
4. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
5. Bereits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes ist den Mitgeschäftsführern und anderen Gesellschaftsorganen gegenüber offen zu legen; Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, außer für die Gesellschafter, keine Geschäfte machen und sich nicht an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für eine solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR (bei Dauertatbeständen je drei Monate) an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen.
6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 11 Beirat Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung soll einen Beirat berufen und Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2–3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.
2. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
4. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung.

5. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Der Beirat kann sich innerhalb der Vorgaben der Gesellschafterversammlungsbeschlüsse eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Gremium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 9 Abs. 2 mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
8. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
9. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

§ 12 Beirat– Innere Ordnung

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Beiratstätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis bei dem Gesellschafter oder einer seiner Gesellschaften unvereinbar. Der Beirat soll sich zusammensetzen aus: Personen zur Sicherung der ideellen Interessen des Gesellschafters, und Personen mit fachlich-inhaltlichem Know-how aus dem Betätigungsfeld der Gesellschaft.
2. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Beiratsvorsitzenden und an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
3. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich Beirat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 46 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 15
**Änderung des Gesellschaftsvertrages,
Auflösung der Gesellschaft**

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Bürgerverein Boisheim, oder, falls dieser Verein nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten.

Viersen, den